

## **Satzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993, (GVBl. LSA, S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung.
- (2) Die Kreismusikschule ist eine unselbstständige Einrichtung des Amtes für Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung des Salzlandkreises.
- (3) Sie ist untergliedert in die Standorte Schönebeck, Aschersleben und Staßfurt.
- (4) Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. und des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.
- (5) Die Kreismusikschule erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung sowie einer Honorarordnung.

### **§ 2 Träger**

- (1) Träger der Kreismusikschule ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger der Kreismusikschule plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreismusikschule.
- (3) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Kreismusikschule.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Als Angebotsschule pflegt und vermittelt sie das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.

- (3) Die Kreismusikschule dient der Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, der Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenfindung und –förderung sowie der möglichen Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.
- (4) Die Kreismusikschule pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (5) Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und setzt die zur Verfügung gestellten Mittel für die Erfüllung dieser ein.
- (6) Die Kreismusikschule ist für die inhaltlichen Angebote verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung weitere neben-/freiberufliche Musikschullehrer aus.

#### § 4

##### Leitung der Kreismusikschule

Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

#### § 5

##### Neben-/freiberufliche Musikschullehrer

- (1) Neben-/freiberufliche Musikschullehrer werden durch eine schriftliche Vereinbarung über die freie Mitarbeit an der Kreismusikschule eingesetzt.
- (2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Leiter der Kreismusikschule unterstellt.
- (3) Diese neben-/freiberuflichen Musikschullehrer erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Honorarordnung der Kreismusikschule des Salzlandkreises.
- (4) Der Leiter der Kreismusikschule beruft mindestens einmal im Halbjahr eine Vollkonferenz ein und führt regelmäßige Arbeitsbesprechungen durch. An diesen nehmen die hauptberuflichen Musikschullehrer teil. Neben- und freiberuflichen Lehrkräften ist die Teilnahme freigestellt.

#### § 6

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Musikschule des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 5. Februar 2004 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschule Schönebeck vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner  
Landrat

Dienstsiegel